

Ausbildungsordnung

Präambel

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen, das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren, die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen, die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen, die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen und Fußball in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu sehen.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Die aktualisierten Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungsordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der Personalentwicklung berücksichtigt. Letztere umfasst sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, die Handlungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und weiterzuentwickeln. Insbesondere bei der Umsetzung von Qualifizierungskonzepten haben die Lehrreferenten eine Schlüsselfunktion inne. Ihre individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale und methodische Kompetenz gehören zu den nachzuweisenden Standards einer Qualitätssicherung.

In diesem Sinne geht es neben der Vermittlung von Fach- und Methodenwissen, auch um die Herausbildung einer persönlichen und sozial-kommunikativen, fachlichen, methodischen und strategischen Kompetenz, solches Wissen in entsprechenden Handlungssituationen erfolgreich anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund rückt der Lernende in den Mittelpunkt, so dass - im Rahmen der Fortschreibung der DFB-Ausbildungsordnung - der Terminus Unterrichtseinheiten (UE) durch Lerneinheiten (LE) ersetzt wird. Neu ist auch, dass die Lizenz der 1. Stufe bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden kann.

Konform den DOSB-Rahmenrichtlinien wird der Begriff „Fachübungsleiter C – Fußball“ (1. Lizenzstufe) durch „Trainer C - Breitenfußball“ ersetzt. Die Ausbildungsbezeichnungen im leistungsorientierten Trainer-Lizenzsystem lauten weiterhin „Trainer C“ (1. Lizenzstufe), „Trainer B“ (2. Lizenzstufe), „Trainer A“ (3. Lizenzstufe) und „Fußball-Lehrer“ (4. Lizenzstufe). Im Sinne einer zukunftsorientierten und bedarfsgerechten Qualifizierung wird darüber hinaus der bisherige

Ausbildungsgang „Jugendleiter“ neugestaltet und in diesem Zusammenhang eine Lizenz „DFB-Vereinsjugendmanager“ vergeben.

Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei. Auch der DFB und seine Mitgliedsverbände entwickelten ein Leitbild als transparente, grundlegende Dokumentation ihres Selbstverständnisses und Selbstanspruchs.

Weiterhin ist in der Qualifizierung neben „Gender Mainstreaming“, der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport, eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) gefordert. Allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung - ist in Fußballvereinen ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen.

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4a) Satzung) und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4 i) Satzung) folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen. Sie sind damit für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

Die DFB-Ausbildungsordnung entspricht den Vorgaben der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainer-Qualifikationen.

Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die im Ligaverband zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Tochtergesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga.

Die DFB-Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4. Satzung).

A. Allgemeiner Teil

I. Begriff und Struktur der Aus-, Fort- und Weiterbildung im DFB

§ 1

Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Bereich des DFB findet Aus-, Fort- und Weiterbildung statt.

1. Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis (Prüfung) und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.
2. Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Schiedsrichter-Anerkennung. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.
3. Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Schiedsrichter-Anerkennung. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstands sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußballsport.

§ 2

Lehrgänge/Lizenzen/Anerkennung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:
 - a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz/Anerkennung:
 - aa) Trainerwesen / Leistungsfußball
 - Trainer mit C-Lizenz (UEFA B level)
Profil 1: Juniorentainer
Profil 2: Erwachsenentrainer
 - Trainer mit B-Lizenz (UEFA B level)
 - Trainer mit A-Lizenz (UEFA A level)
 - Fußball-Lehrer (UEFA Pro level)
 - bb) Trainerwesen für den Breitenfußball
 - Trainer C – Breitenfußball
Profil 1: Kinder- und Jugend
Profil 2: Erwachsene im unteren Amateurbereich
Profil 3: Freizeit- und Breitensport/Gesundheitssport
Eine Kombination des Profils 1 (Baustein Jugend) mit dem Profil 2 (Erwachsene im unteren Amateurbereich) ist mit Zustimmung der Kommission Qualifizierung möglich.
 - cc) Übungsleiterwesen
 - Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
 - Übungsleiter P – Sport in der Prävention – spielerisch orientiert
 - dd) Organisatorisch-verwaltender und jugendpflegerischer Bereich
 - Vereinsmanager C

- Vereinsmanager B
 - DFB-Vereinsjugendmanager (gemäß DOSB: Jugendleiter)
- ee) Schiedsrichter
- b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungsgänge (Nr. 1a, aa – dd):
- Teamleiter
 - Profil 1: Kinder
 - Profil 2: Jugend
 - Profil 3: Erwachsene
 - Profil 4: Freizeit- und Breitensport
 - Vereinsassistent
2. Für die Inhaber der Lizenzen bzw. Anerkennung gemäß Nr. 1a) werden Fortbildungslehrgänge abgehalten.
3. Neben den in den Nrn. 1. und 2. genannten Lehrgängen werden im Bereich des DFB Weiterbildungsveranstaltungen angeboten. Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische (Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter), sportartübergreifende, jugendpflegerische oder organisatorisch-verwaltende Tätigkeiten ausüben.

§ 3

Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DOSB-Rahmenrichtlinien ist der Deutsche Fußball-Bund als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht seine Regional- und Landesverbände sowie den Bund Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein und überträgt ihnen Teilbereiche zur Durchführung unter Beachtung dieser Ausbildungsordnung.
2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche
- Fußball-Lehrer,
 - Trainer mit A-Lizenz,
 - Trainer mit B-Lizenz.
- Er wird bei der Trainer-B-Lizenz durch die Landesverbände unterstützt.
3. Die Landesverbände sind zuständig für die Ausbildungsbereiche
- Trainer mit C-Lizenz
 - Profil 1: Juniorentainer
 - Profil 2: Erwachsenentrainer
 - Trainer C - Breitenfußball
 - Profil 1: Kinder und Jugend
 - Profil 2: Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Profil 3: Freizeit- und Breitensport/Gesundheitssport
 - Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
 - Übungsleiter P – spielerisch orientiert,

- Vereinsmanager C
 - Vereinsmanager B
 - Vereinsjugendmanager
 - Schiedsrichter
4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1 b) genannten Ausbildungslehrgänge für
 - Teamleiter
 - Profil 1: Kinder
 - Profil 2: Jugend
 - Profil 3: Erwachsene
 - Profil 4: Freizeit- und Breitensport
 - Vereinsassistent
 5. Der DFB und die Landesverbände sind im Bereich ihrer in den Nrn. 2. – 4. festgelegten Zuständigkeiten verpflichtet, die erforderliche Aus- und Fortbildung zu betreiben.
 6. Die vom DFB und den Landesverbänden erteilten Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen sind bundesweit gültig.
 7. Der DFB und die Regional- und Landesverbände sind für die von ihnen angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen jeweils alleinverantwortlich.
 8. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dauert 45 Minuten.

II. Zusammenarbeit der Verbände

§ 4

Qualitätsrichtlinien

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung (§ 6) Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (Anhang 1). Die Regional- und Landesverbände sind aufgefordert, diese Richtlinien umzusetzen.

§ 5

Qualifizierungsbeauftragter

Der DFB und die Regional- und Landesverbände berufen jeweils einen Qualifizierungsbeauftragten für die verbandliche Lehrarbeit. Der Qualifizierungsbeauftragte ist für die Umsetzung der in den Richtlinien über die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 4) festgelegten Qualitätsstandards verantwortlich. Die Verbände können ihm weitere Aufgaben übertragen.

§ 6

DFB-Kommission Qualifizierung

1. Die DFB-Kommission Qualifizierung wird vom DFB-Präsidium berufen (§ 34 Abs. 6 Satzung). Das DFB-Präsidium entscheidet über die Zusammensetzung.
2. Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus-, Fort- und Weiterbildungssystems im Bereich des DFB.
3. Die DFB-Kommission Qualifizierung kann eine Arbeitsgruppe einrichten, die die Umsetzung und Einhaltung der in den Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 4) enthaltenen Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit den Qualifizierungsbeauftragten der Verbände koordiniert und steuert.
4. Die Kommission Qualifizierung stimmt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Fachgremien ab.

III. Anerkennung nationaler und internationaler Ausbildungen/Lizenzen

§ 7

Verfahren und Zuständigkeit

1. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich des Trainerwesens der DFB-Lehrstab Trainerausbildung (§ 11) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen.
Andere Ausbildungen können vom DFB-Lehrstab anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind und insbesondere auch die fußballspezifischen Themenstellungen im Unterricht berücksichtigt haben. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des DFB-Lehrstabs, die Abschlussprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann hierfür ein Sondertermin anberaumt werden.
2. Die Anerkennung von internationalen Schiedsrichterlizenzen erfolgt als Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss auf Landesverbandsebene.
3. Im Übrigen entscheidet die DFB-Kommission Qualifizierung.

B. Besonderer Teil

I. Lizenzen

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb einer Lizenz werden grundsätzlich als Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgang abgehalten. Andere Ausbildungsformen (z.B. kombinierte Präsenz- und Fernlehrgänge, blended learning oder e-learning-Module) sind in allen Bereichen nur mit der Zustimmung der DFB-Kommission Qualifizierung zulässig. Die Anteile der e-learning-Module für die Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe dürfen 30 LE nicht überschreiten.
2. Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet die DFB-Kommission Qualifizierung auf Antrag des zuständigen Verbandes (§ 3).
3. Die Ausbildungen bauen aufeinander auf; nach näherer Bestimmung dieser Ausbildungsordnung muss grundsätzlich vor der Teilnahme an einer höheren Ausbildungsstufe die vorhergehende Stufe mit Erfolg absolviert worden sein.
4. Fortbildungen erfolgen in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe.
5. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe umfasst auch die darunter liegenden Lizenzstufen.

1. Trainerlizenzen – Leistungsfußball

1.1. Allgemeines

§ 9

Trainer-Lizenzen des DFB (Leistungsfußball)

1. Trainer erhalten je nach dem Grad ihrer Ausbildung zuerst die Trainer-C-Lizenz des DFB, dann die Trainer-B-Lizenz des DFB, dann die Trainer-A-Lizenz des DFB und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.
2. Die DFB-Trainer-C-Lizenz wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Trainer- Lizenzen erteilt der DFB.
3. Jeder Trainer hat regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern; vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 24) erteilt und wird für

die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

§ 10

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz im Bereich Leistungsfußball sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 17 Nr. 3., 18 Nr. 3., 19 Nr. 3. und 20 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.
2. Jeder Verein beschäftigt mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1 geregelten Berechtigungen der Trainer mit C-, B-, A- oder Fußball-Lehrer-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll durch Vertrag abgesichert und nach außen erkennbar sein.
3. Endet in den Lizenzligen oder in der 3. Liga die Tätigkeit des Cheftrainers oder des Assistenz-Trainer vor Ende der Spielzeit, kann in diesen Spielklassen übergangsweise für höchstens 15 Werktage ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden.
4. Werden nach Beginn einer Spielzeit in anderen Spielklassen Ausnahmen von den Nrn. 1. und 2. erforderlich, so sind sie nur übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss des DFB im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des DFB-Lehrstabs eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen.
5. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die ihre Ausbildungserlaubnis nicht mehr ausreicht, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4) höchstens für eine Spielzeit weiter trainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung zur Ausbildung für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen. Steigt ein Trainer mit A-Lizenz mit seiner Mannschaft in die 3. Liga auf, bietet der DFB dem Trainer – vorbehaltlich der sonstigen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen – sofort einen Platz im Fußball-Lehrer-Lehrgang an. Nimmt der Trainer den Lehrgangplatz an, ist er berechtigt, seine Mannschaft in der 3. Liga hauptverantwortlich zu trainieren. Tritt der Trainer zur Fußball-Lehrer-Ausbildung nicht an, bricht er sie ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet diese Berechtigung.

6. Inhaber aller DFB-Trainer-Lizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein. Spielertrainer im Pflichtspielbetrieb der Erwachsenen in den Lizenzligen, in der 3. Liga und in den Regionalligen sind nicht zulässig.

§ 11

DFB-Lehrstab Trainerausbildung

1. Der DFB-Lehrstab Trainerausbildung (DFB-Lehrstab) wird vom Präsidium ernannt. Er besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, dem Ausbildungsleiter des DFB, einem DFB-Sportlehrer und drei Beisitzern. Einer der Beisitzer wird vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer vorgeschlagen. Der Ligaverband ist berechtigt, zwei weitere Beisitzer vorzuschlagen, die vom Präsidium berufen werden. Der DFB-Lehrstab entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Personen. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende vorläufige Entscheidungen treffen, die vom DFB-Lehrstab zu genehmigen sind.
2. Der DFB-Lehrstab ist für alle ihm durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Modellversuche in der DFB-Trainer-Ausbildung (Leistungsfußball) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lehrstabes.

1.2. Zulassung, Eignung, Kosten

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§§ 14, 17– 20) Voraussetzungen erfüllen und die erforderliche Eignung (§ 15) nachweisen.

Die Zulassung kann trotz Vorliegens der in den §§ 13 –15 genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.

2. Über die Zulassung entscheidet der DFB-Lehrstab bzw. die Zulassungskommission des zuständigen Landesverbandes. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle (Landesverband bzw. DFB-Lehrstab) Beschwerde einlegen, die die Zulassungsentscheidung getroffen hat. Hilft der

DFB-Lehrstab bzw. die Zulassungskommission der Beschwerde nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium bzw. der Landesverband endgültig.

3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der DFB-Lehrstab Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen - im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Fallgruppen generell - beschließen bzw. Richtlinien für die Verwaltung bzw. für die Landesverbände aufstellen.
4. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Tritt ein Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an oder zahlt er einen Teilnehmerbeitrag nicht fristgerecht, ist eine neue Bewerbung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

§ 13

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt einen Antrag (ggf. Formblatt) voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an die Stelle zu richten, bei der die Ausbildung stattfindet (Landesverband bzw. DFB).
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
 - a) Tabellarischer Lebenslauf inkl. des sportlichen Werdegangs,
 - b) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB,
 - c) ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original),
 - d) polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadellosen Leumunds (Original),
 - e) Erklärung, dass er sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.Das ärztliche Zeugnis und das polizeiliche Führungszeugnis dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als drei Monate sein.
3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann.
4. Der Bewerber um die Fußball-Lehrer-Lizenz, die Trainer-A-Lizenz oder die Trainer- B-Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

§ 14

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen bestimmen sich nach den §§ 17 Nr. 1., 18 Nr. 1., 19 Nr. 1. und 20 Nr. 1.

§ 15

Eignungsprüfungen

1. Sind die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§ 14) Zulassungsvoraussetzungen für den Erwerb der DFB-A-Lizenz erfüllt, werden die Bewerber zu einer Eignungsprüfung eingeladen. Der DFB-Lehrstab kann Richtlinien für die Durchführung der Eignungsprüfungen erlassen. In den Richtlinien kann auch festgelegt werden, dass insbesondere bei besonders guten Prüfungsergebnissen in der vorhergehenden Lizenzausbildung oder bei herausragenden Erfolgen die Eignung ohne Eignungsprüfung als nachgewiesen gilt. Die Eignungsprüfung kann frühestens sechs Monate nach dem Erwerb der DFB-B-Lizenz stattfinden. Neben der Eignungsprüfung für den Erwerb der Trainer-A-Lizenz kann auch im Rahmen der C-Trainer-Ausbildung eine Eignungsprüfung stattfinden. Die Richtlinien für die Trainer-C-Eignungsprüfung obliegen den Landesverbänden.
2. Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die fachliche Eignung; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr der Prüfung sowie in den folgenden drei Kalenderjahren beginnenden Lehrgänge Gültigkeit.
3. Durch eine bestandene Eignungsprüfung wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben. Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr geeignete Bewerber gibt, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erhalten bei der Zulassung die besser geeigneten vor den weniger geeigneten Bewerbern den Vorzug.
4. Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Bewerbungsverfahren aus und kann sich für die nächste Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Wird der Bewerber mit „nicht geeignet“ beurteilt oder tritt er ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus. Eine Wiederholung der Eignungsprüfung für die Ausbildung zur Trainer-A-Lizenz ist nicht möglich.

§ 16

Kosten der Ausbildung

1. Der DFB bzw. die Landesverbände legen die Teilnehmerbeiträge für die von ihnen angebotenen Ausbildungen fest.
2. Sämtliche sonstigen Lehrgangskosten (z.B. Unterkunft und Verpflegung, Unterrichtsmaterial, Versicherungen) sind in den Teilnehmerbeiträgen grundsätzlich nicht enthalten. Sie sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.
3. Wird eine Ausbildung mit Unterkunft und Verpflegung angeboten, gelten diese Kosten als Teilnehmerbeiträge.
4. Teilnehmerbeiträge sind vor Beginn der Ausbildung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu zahlen. Abbuchungs- bzw. Einzugsvollmacht kann verlangt werden. Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und an der Prüfung.

1.3. Besondere Regelungen für die DFB-Lizenzstufen

§ 17

C-Lizenz

1. Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung sind
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.
 - Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die C-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 LE; dazu kommen 20 Lerneinheiten (LE) für eine Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung von 80 LE und eine Schwerpunktausbildung von 40 LE. Für den Schwerpunkt werden zwei Wahlmöglichkeiten angeboten:
 - a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich von 4 bis 19 Jahren oder
 - b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich ab 20 Jahren.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabes Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-C-Lizenz. Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Die DFB-Trainer-C-Lizenz berechtigt, alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse, alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga vorbehaltlich der Regelungen in § 62 Nr. 2.3.5 der DFB-Spielordnung) sowie alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der Junioren-Bundesliga) zu trainieren.

§ 18

B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige DFB-C-Lizenz und
 - der Nachweis der C-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten (2,7) und
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit der DFB-C-Lizenz.

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in Lizenzligen und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft können ohne vorhergehende C-Lizenz-Ausbildung an der B-Lizenz- Ausbildung teilnehmen, wenn sie in der Eignungsprüfung (§ 15) die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben.
2. Die B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 60 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Juniorenbereich.
Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabes Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-B-Lizenz. Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.
3. Trainer mit DFB-B-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-C-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Junioren-Bundesligen und der 2. Frauen-Bundesliga gemäß § 62 Nr. 2.3.5 der DFB-Spielordnung zu trainieren, als Nachwuchstrainer in den Stützpunkten des DFB/der Landesverbände zu arbeiten, in den Nachwuchs-Leistungszentren der Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen mitzuarbeiten und als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbandes beschäftigt zu werden.

§ 19

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige DFB-B-Lizenz und
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-B-Lizenz.

Auf den Nachweis der vorhergehenden Trainertätigkeit mit DFB-B-Lizenz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen auf andere Weise erworben worden sind. Der DFB-Lehrstab kann insbesondere langjährigen Nationalspielern den Nachweis der geforderten praktischen Trainertätigkeiten auch durch die aktive Mitarbeit in zentralen Maßnahmen des DFB oder eines Landesverbandes gestatten.
2. Die A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 80 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Seniorenbereich.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabes Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-A-Lizenz. Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Trainer mit DFB-A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-B- Lizenz hinaus berechtigt, Männer-Mannschaften bis einschließlich der Regionalliga und Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Bundesliga unter Berücksichtigung der Regelung §62 Nr. 2.3.5 der DFB-Spielordnung für Mannschaften der 2. Bundesliga zu trainieren und als Honorartrainer im Landesverband zu arbeiten.

§ 20

Fußball-Lehrer-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - der Nachweis der „Fachoberschulreife“ oder eines vergleichbaren Abschlusses,
 - die gültige DFB A-Lizenz,
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-A-Lizenz, und zwar entweder
 - a) als verantwortlicher Seniorentainer mindestens in der 6. Spielklasse oder
 - b) als verantwortlicher Trainer einer A- oder B-Juniorenmannschaft in den Bundesligen oder
 - c) als verantwortlicher Trainer einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga oder
 - d) als Co-Trainer einer Mannschaft der Bundesliga oder der 2. Bundesliga oder der 3. Liga oder
 - d) als leitender DFB-Stützpunktkoordinator (Vollzeitkraft)

Die einjährige Trainertätigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn ein Trainer mit A-Lizenz ein sportwissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und mindestens ein Jahr als Trainer (Vollzeitkraft) in einem Leistungszentrum eines Vereins, eines Landesverbandes oder einer Tochtergesellschaft der Lizenzligen gearbeitet hat. Trainertätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

2. Die Fußball-Lehrer-Ausbildung wird in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln in der Hennes-Weisweiler-Akademie des DFB durchgeführt.

3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabes Trainer-Ausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Fußball-Lehrer-Lizenz. Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.
3. Die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) (vgl. § 22 Nr. 8.) regelt die weiteren Einzelheiten über die Bewerbung und das Zulassungsverfahren zur Fußball-Lehrer-Ausbildung sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer.
4. Fußball-Lehrer sind über den Kompetenzbereich der DFB A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Sportlehrer, als Ausbilder in den DFB-Lizenz-Ausbildungen, als Verbandssportlehrer eines Mitgliedsverbandes, als DFB-Stützpunktkoordinator sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein.

1.4. Prüfungen

§ 21

Prüfungsausschüsse

1. Die Prüfungen der Teilnehmer an den Trainer-Lehrgängen nehmen für den DFB bzw. für den zuständigen Landesverband Prüfungsausschüsse ab. Die (Einzel-) Prüfungen können sowohl prozessbegleitend als auch im Block durchgeführt werden und sind jeweils von mindestens zwei Prüfern abzunehmen.
2. Der Prüfungsausschuss für Trainer mit C-Lizenz wird vom zuständigen Landesverband benannt und besteht mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.
3. Die Prüfungsausschüsse für Trainer mit B-Lizenz und für Trainer mit A-Lizenz werden vom DFB-Lehrstab benannt und bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern. Das DFB-Präsidium bestimmt eine von ihm namentlich festzulegende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind. Die Namen der Prüfer sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB bekannt zu geben.
4. Der Prüfungsausschuss für den Fußball-Lehrer-Lehrgang besteht aus den an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften und Prüfern, je einem Vertreter der Deutschen Sporthochschule Köln und des Sportministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sowie zwei Vertretern des DFB.
5. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Landesverband.

§ 22

Zulassungs- und Prüfungsordnung

1. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.
2. Prüfungen für die Teilnahme an A-Lizenz-, B-Lizenz- und C-Lizenz-Lehrgängen werden nach folgenden Bestimmungen abgehalten.
Prüfungen umfassen folgende fünf Einzelmodule:

	a) Praxis (fußballpraktischer Teil)	b) Theorie (mündl. und schriftl. Teil)	c) Lehrpraxis (20-30 Minuten)
C-Lizenz	1. Technisches Können/Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie Eine ergänzende fachliche Prüfung in Regelkunde (Schiedsrichterprüfung) ist Bestandteil der Prüfung	Bei Schwerpunkt Junioren: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren Bei Schwerpunkt Erwachsene: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen
B-Lizenz	1. Technisches Können/Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren
A-Lizenz	1. Technisches Können/Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen

3. Die Prüfungen sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter pädagogischer Arbeit und zur Führung von Fußballspielern bzw. Fußballmannschaften aller Leistungs- und Altersstufen in den Ausbildungsprofilen der besuchten Trainerausbildung erbringen. Der Bewerber muss weiterhin seiner Persönlichkeit nach Gewähr dafür bieten, dass er der ihm gestellten Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht werden kann.

4. Für die Bewertung der Einzelmodule sowie zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird folgendes Noten-/Punktesystem verwendet (siehe Tabelle auf der nächsten Seite).
5. Zur differenzierten Leistungsbewertung werden in allen Einzelmodulen Teilleistungen gefordert und bewertet, die ihrerseits mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen.
6. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sich eine Endnote von mindestens „ausreichend“ ergibt. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Teilbereichen Freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Teilbereichen Fußballpraxis, Klausur und Mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen).
7. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird diese Wiederholung erneut nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist frühestens nach zwei Jahren möglich.
8. Für Bewerber und Teilnehmer am Fußball-Lehrer-Lehrgang findet die in Ergänzung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB im Einvernehmen mit der Deutschen Sporthochschule Köln erlassene und vom Sportministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannte „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Note		Punkte nach Notendifferenz	Notendefinition: Leistung, die...
Sehr gut	1+	15	... den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.
	1	14	
	1-	13	
Gut	2+	12	... den Anforderungen voll entsprechen.
	2	11	
	2-	10	
Befriedigend	3+	9	... den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.
	3	8	
	3-	7	
Ausreichend	4+	6	... zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen noch den Anforderungen entsprechen.
	4	5	
Schwach ausreichend	4-	4	... Mängel aufweisen, und den Anforderungen nur noch mit

			Einschränkungen entsprechen.
Mangelhaft	5+ 5 5-	3 2 1	... den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
Ungenügend	6	0	... den Anforderungen nicht entsprechen, wobei selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

1.5. Erteilung und Verlängerung der Lizenzen

§ 23

Lizenzerteilung

1. Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgen durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem DFB, bei Trainern mit C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband, in dem der Bewerber sich u.a. dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.
2. Die DFB-Trainer-Lizenzen (Leistungsfußball) werden auf Antrag des Bewerbers erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Lizenz soll innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung gestellt werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung als Trainer ist beizufügen; die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12) müssen weiterhin erfüllt sein.
3. Wird der Antrag später gestellt, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.
4. Die Entscheidung über die Erteilung der Ausbildungserlaubnis treffen für die Trainer-C-Lizenz die Landesverbände, für alle höheren Lizenzstufen trifft sie der DFB-Lehrstab.
5. Soweit dies noch nicht geschehen ist (vgl. § 13 Nr. 4.), soll der Bewerber um die Fußball-Lehrer-, die Trainer-A- Lizenz oder die Trainer-B-Lizenz mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

6. Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Ausbildungserlaubnis ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

§ 24

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen
Trainer C – Breitenfußball
Trainer C
Trainer B
Trainer A
Fußball-Lehrer
sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre gültig.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum).

2. Fristgerecht ist der Verlängerungsantrag im letzten halben Jahr der Gültigkeitsdauer zu stellen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an dem vom DFB-Lehrstab – generell oder im Einzelfall – anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen.

Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraumes von 3 Jahren (Nr. 1.) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1.) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.
5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis der tadellosen Führung kann verlangt werden und darf dann bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.
6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

§ 25

Gebühren

Für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom DFB bzw. von dem zuständigen Landesverband Gebühren erhoben

a) für die Zulassung als Trainer mit C-Lizenz und die Erneuerung der C-Lizenz nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes,

b) für die Zulassung als Trainer mit B-Lizenz oder mit A-Lizenz oder als Fußball-Lehrer sowie für die Erneuerung der Lizenzen nach den Bestimmungen des DFB.

Die Gebührensätze werden vom DFB bzw. dem zuständigen Landesverband festgesetzt und veröffentlicht.

1.6. Anstellungsverträge mit einem Trainer

§ 26

Anstellungsverträge

1. Der Trainer und der Verein, die Tochtergesellschaft oder der Mitgliedsverband, für den der Trainer tätig sein will, sollen einen schriftlichen Anstellungsvertrag abschließen. Die Vertragsbestimmungen sind nach den beiderseitigen Vorstellungen über die geplante Zusammenarbeit zu gestalten.
2. Anstellungsverträge dürfen nicht gegen die zwingenden Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner nach dieser Ordnung zuständigen Mitgliedsverbände verstoßen; sie sind insoweit im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander und in ihrem Verhältnis zum DFB und zu den zuständigen Mitgliedsverbänden unwirksam.
3. Trainer dürfen einen Anstellungsvertrag für einen bestimmten Zeitraum grundsätzlich nur mit einem Verein, einer Tochtergesellschaft oder einem Mitgliedsverband eingehen.
4. Dem zuständigen Landes- oder Regionalverband sowie dem DFB ist in alle Verträge einschließlich aller nachträglichen Änderungen auf Verlangen Einblick zu gewähren.
5. Vertragskündigungen sind von den Vereinen und Tochtergesellschaften der Lizenzligen dem Ligaverband und von den Vereinen und Tochtergesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga dem DFB, im Übrigen dem zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen.

§ 27

Streitigkeiten aus Verträgen

1. Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung des Streites gemäß Nr. 3. erfolglos geblieben ist.
2. Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungswiderspruchsklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch gemäß Nr. 3. durchgeführt werden.
3. Zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Verträgen wird ein Schlichtungstermin abgehalten, der möglichst vor Ablauf der im Gesetz für den Widerspruch gegen Kündigungen vorgesehenen Frist von drei Wochen anberaumt werden soll.
4. Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten und zwar Fußball-Lehrer dem DFB, Trainer mit A-, B- und C-Lizenz dem zuständigen Landesverband. Der DFB bzw. der Landesverband schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. Landesverband zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalles. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. zuständigen Landesverband bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.
5. Schlichtungsversuche gemäß Nr. 3. finden nur für Streitigkeiten aus schriftlich geschlossenen Verträgen statt.
6. Die Aufwendungen des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 28

Mitgliedschaft in einem Verein und Beteiligung an Tochtergesellschaften

1. Jeder Trainer muss Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins sein und unterliegt damit der Satzung, dieser Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des DFB einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie den jeweiligen Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes.

2. Trainer, die Mannschaften in einer der Lizenzligen, der 3. Liga oder in der Regionalliga betreuen, dürfen über keine Anteile an Tochtergesellschaften dieser Spielklassen verfügen. Dies gilt nicht für eine Tochtergesellschaft, mit der bzw. deren Mutterverein sie einen Arbeitsvertrag geschlossen hat.

1.7. Verfahren gegen Trainer

§ 29

Entziehung der Lizenz

1. Die Lizenz für Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz kann das DFB-Präsidium – gegebenenfalls auf Antrag des Lehrstabes – entziehen, wenn der Trainer
 - a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen (§§ 12 ff.) erfüllt oder
 - b) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB nicht oder nicht mehr angehört.
2. Anstelle eines Lizenzentzugs kann das DFB-Präsidium bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen.
3. Das DFB-Präsidium kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
4. Der DFB-Lehrstab ist am Verfahren zu beteiligen.
5. Die Landesverbände regeln die Entziehung und Suspendierung der Lizenz für Trainer mit C-Lizenz in eigener Zuständigkeit.

§ 30

Unsportliches Verhalten

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände geahndet.
2. Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder seiner Mitgliedsverbände verstößt oder
 - b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
 - c) seine Stellung als Trainer missbraucht.
3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:

- a) Verwarnung oder Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu € 50.000,00,
- c) beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen,
- d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

- 4. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
- 5. Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 31

Einleitung und Durchführung von Verfahren

- 1. Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu erheben und Strafanträge zu stellen.
- 2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Junioren- Bundesligen, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen anderweitig beschäftigte Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz mit dem Ziele der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als 3 Monaten ist ebenfalls nur der Kontrollausschuss des DFB zuständig, und zwar entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.
- 3. Über Anträge gemäß Nr. 2. entscheidet das Sportgericht des DFB in erster Instanz. Für diese Verfahren bleibt es in jedem Fall zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB. Für die Durchführung der Verfahren erster und zweiter Instanz ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB maßgebend.
- 4. Für die Einleitung und Durchführung von Verfahren mit Ausnahme solcher nach Nr. 2. sind die Mitgliedsverbände zuständig, in deren Bereich der Trainer tätig ist.

Glaubt das untersuchende Gericht mit seiner Strafgewalt nicht auszukommen, so verweist es das Verfahren an das DFB-Sportgericht.

5. Die Zuständigkeit einer Sportinstanz bezüglich eines bereits eingeleiteten Verfahrens wird durch einen Wechsel des Vereins oder der Tochtergesellschaft nicht berührt.
6. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem jeweils zuständigen Rechtsorgan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.

§ 32

Suspendierung

1. In besonders schweren Fällen kann auf Antrag des Kontrollausschusses der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts gegen einen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz oder Trainer mit B-Lizenz eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die dieser mit sofortiger Wirkung von der Trainertätigkeit suspendiert wird. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.
2. Zuständig für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß Nr. 1. gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz der Amateur-Mannschaften ist auch der Vorsitzende der gemäß § 31 Nr. 4. erstinstanzlich zuständigen Verbandsinstanz, sofern nicht bereits eine (auch ablehnende) Entscheidung gemäß Nr. 1. getroffen wurde. Er ist ebenfalls befugt, gegen Trainer mit C-Lizenz einstweilige Verfügungen im Sinne der Nr. 1. zu erlassen. Gegen einstweilige Verfügungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Berufungsgericht zulässig.
3. Die zuletzt tätig gewesene Instanz kann eine Suspendierung jederzeit wieder aufheben.

1.8. Sonstige Bestimmungen und Übergangsregelungen

§ 33

Anrufung staatlicher Gerichte

Die Anrufung staatlicher Gerichte zum Zwecke der Überprüfung von Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, vorbehaltlich der Regelung des § 1059 ZPO, im Hinblick auf abgeschlossene Schiedsgerichtsvereinbarungen ausgeschlossen.

§ 34

Mitgliedschaft im Bund Deutscher Fußball-Lehrer

Jeder Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz soll Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer sein und an dessen Arbeitstagungen und Jahreshauptlehrgängen teilnehmen.

2. Trainerlizenzen für den Breitenfußball

§ 35

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenz:
 - Trainer C – Breitenfußball
 - Profil 1: Kinder und Jugend
 - Profil 2: Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Profil 3: Freizeit- und Breitensport/Gesundheitssport
2. Nach Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung erhalten die bisherigen Inhaber der von den Landesverbänden ausgestellten Fachübungsleiter C-Lizenzen bei Verlängerung dieser Lizenz die neue Lizenz als Trainer C – Breitenfußball.

3. Übungsleiterlizenzen

§ 36

Durchführungsbestimmungen

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:

- Übungsleiter C Breitensport – sportartübergreifend
- Übungsleiter P – Sport in der Prävention spielerisch orientiert

4. Lizenzen im organisatorisch-verwaltenden und im jugendpflegerischen Bereich

§ 37

Durchführungsbestimmungen

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:

- DFB-Vereinsjugendmanager
- Vereinsmanager C
- Vereinsmanager B

II. Schiedsrichtererkennung

§ 38

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung als Schiedsrichter. Der DFB-Schiedsrichterausschuss unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.
2. Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich (siehe auch § 12 der DFB-Schiedsrichterordnung, Jung-Schiedsrichter).
3. Die Anerkennung des Schiedsrichteranwärters erfolgt nach bestandener Prüfung. Er erhält einen Schiedsrichter- Ausweis. Der Ausweis ist Eigentum des Mitgliedsverbandes und ist nach dem Ausscheiden des Schiedsrichters an diesen zurückzugeben.
4. Die Fortbildung der Schiedsrichter unterhalb des Regionalverbandes obliegt den Landesverbänden. Die Fortbildung der vorgesehenen Schiedsrichter für die Leitung von Regionalverbandsspielen erfolgt in den Regionalverbänden. Die Fortbildung der Schiedsrichter von Bundesspielen obliegt ausschließlich dem DFB.

III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)

§ 39

Durchführungsbestimmungen

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate als Vorstufe zur Lizenzausbildung:

- Teamleiter
Profil 1: Kinder
Profil 2: Jugend
Profil 3: Erwachsene
Profil 4: Freizeit- und Breitensport
- Vereinsassistent

C. Inkrafttreten

§ 40

Zeitpunkt des Inkrafttretens, Änderungen und Ergänzungen

Die DFB-Ausbildungsordnung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Trainerordnung des DFB außer Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen dieser Ausbildungsordnung sollen als Anträge der DFB-Kommission Qualifizierung zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen dieser Ausbildungsordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu werden.